

# **Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Bremen**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149 - 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 271), beschließt die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 25. November 2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Bremen:

## **I. Delegiertenversammlung**

### **§ 1**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und läuft vom Tage der Absendung der Einladung (Poststempel) an. Erfolgt die Einladung oder eine Änderung der Einladung per E-Mail oder per Fax, so beginnt die Einberufungsfrist mit dem Versanddatum der E-Mail bzw. der Faxmitteilung. Auch in diesem Fall ist zeitnah eine schriftliche (postalische) Einladung zu versenden. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen zur Tagesordnung können nachgereicht werden, aber nur bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung. Verspätet eingereichte Unterlagen können nur nach Beschluss der Delegiertenversammlung behandelt werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung es beantragt.
- (3) Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz der Delegiertenversammlung das nach dem Lebensalter älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (4) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist bei Verhinderung zu unverzüglicher Absage an die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer verpflichtet.

### **§ 2**

- (1) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter bestellen.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer zu richten.
- (3) Anträgen zur Aufnahme in die Tagesordnung, die nach Versendung der Einladungen zur Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für Anträge zur Beschlussfassung, die während der Sitzung eingebracht werden.

### § 3

- (1) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Alle Teilnehmer an der Delegiertenversammlung haben sich persönlich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll als Anlage beizufügen ist.
- (4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift davon ist baldmöglichst jedem Mitglied der Delegiertenversammlung zu übersenden.
- (5) Wird innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

### § 4

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Delegiertenversammlung geändert werden.

### § 5

- (1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt.
- (2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung. Außer der Reihe erhalten das Wort
  - a) der Leiter der Versammlung und der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
  - b) der Berichterstatte,
  - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will oder tatsächliche Berichtigungen zu machen hat (Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen),
  - d) wer Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste oder Überweisung an den Ausschuss beantragen will.
- (3) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Redezeit beschränkt werden. Wird sie überschritten, entzieht der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort. In diesem Falle darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht nochmals sprechen.

### § 6

- (1) Bei der Abstimmung werden die Anträge in ihrer endgültigen Fassung verlesen.
- (2) Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben, soweit nicht schriftliche oder namentliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

## **§ 7**

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Mitgliedes der Delegiertenversammlung oder eines seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen.

## **§ 8**

Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Beschränkung auf das Verhandlungsthema zu ermahnen. Er kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Er kann diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen. Den Betroffenen steht gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu. Über den Einspruch wird ohne Aussprache sofort entschieden.

## **§ 9**

Die Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen oder wenn die Delegiertenversammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt. Die nicht erledigten Angelegenheiten kommen als erste Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## **§ 10**

In dringenden Fällen kann ein Beschluss durch schriftliche Befragung der Delegierten herbeigeführt werden.

## **II. Der Vorstand**

### **§ 11**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 sind sinngemäß für die Vorstandssitzungen anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### **§ 12**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Die Einberufungsfrist kann verkürzt werden.

(2) In den Sitzungen kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.

(3) Wird innerhalb von 14 Tagen nach Absenden des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung unter TOP 2.

### § 13

In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch durch fernmündliche oder schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.

### § 14

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Kammerangehörige sind nach Ladung als Gäste zugelassen. Die Teilnahme von Nicht-Kammerangehörigen kann durch Beschluss des Vorstandes gestattet werden.

### § 15

(aufgehoben)

## III. Bezirksstelle Bremerhaven

### § 16

(1) Die Bezirksstelle führt die Bezeichnung Zahnärztekammer Bremen Körperschaft des öffentlichen Rechts - Bezirksstelle Bremerhaven -.

### § 17

(1) Aufgabe der Bezirksstelle ist es, die Arbeit der Zahnärztekammer in Bezug auf die speziellen regionalen Gegebenheiten Bremerhavens zu unterstützen.

(2) Aufgaben, die durch das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) oder andere gesetzliche Bestimmungen der Zahnärztekammer zugewiesen sind, werden von der Kammer wahrgenommen, es sei denn, dass sie im Auftrag der Kammer durch die Bezirksstelle wahrgenommen werden. Der Leiter der Bezirksstelle unterzeichnet in diesem Falle „Im Auftrag der Zahnärztekammer“. Der Bezirksstelle wird zu diesem Zweck die Führung des Dienstsiegels gestattet.

(3) Die Bezirksstelle verkehrt mit Bundes- und Länderministerien sowie mit Organisationen, die über den Bereich der Bezirksstelle hinausgehen, nur über die Zahnärztekammer.

(4) Der Leiter der Bezirksstelle ist gehalten, von seinem Schriftverkehr jeweils einen Durchschlag zu den Akten der Zahnärztekammer zu übersenden; die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer ist gehalten, von jedem Schreiben, das einen Vorgang im Bereich der Bezirksstelle betrifft, einen Durchschlag an den Leiter der Bezirksstelle zu übersenden. Die Zahnärztekammer wird vor Entscheidung die Bezirksstelle hören.

(5) Der Abschluss von Verträgen sowie die Abgabe von Willenserklärungen, die die Zahnärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen des Einverständnisses des Vorstandes der Zahnärztekammer.

(6) Die Kosten der Bezirksstelle werden von der Zahnärztekammer getragen.

## IV. Ausschüsse

### § 18

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 sind sinngemäß für die Tätigkeit der Ausschüsse anzuwenden.
- (2) Die Ausschüsse werden bei Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen. Der Präsident ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig zu unterrichten. Er oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Ausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen den zuständigen Organen der Zahnärztekammer zu berichten.

## Schlussbestimmungen

### § 19

- (1) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist jedem Kammerangehörigen in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (3) Sofern in der Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

Gemäß des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149 - 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 535) geändert worden ist, wird die von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 25. November 2009 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 5. Mai 2010

Die Senatorin für Arbeit, Frauen  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
in Vertretung

Dr. Schulte-Sasse  
Staatsrat